

# Satzung des PsyFaKo e.V.

Beschlussfassung vom 01.06.2019

## **Präambel**

Der PsyFaKo e.V. stellt eine Vernetzungsmöglichkeit zwischen den Psychologiefachschaften und Interessensverbänden dar. Wir halten unsere Arbeit stets transparent - sowohl für unsere Mitglieder als auch für Interessierte von außen - und überzeugen ebenso durch basisdemokratische Ansätze und höchstmögliche Gleichberechtigung eines jeden Mitglieds.

Hierbei legen wir großen Wert auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Ressourcen und eine effiziente Arbeitsweise, die auf Länder- und Bundesebene Wirkung finden soll.

Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung und aller verbundenen Ordnungen beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf alle Personen. In dieser Satzung wird zwischen Fachschaft und Fachschaftsdelegation unterschieden. Unter Fachschaften werden die Studierendenschaften an den jeweiligen Hochschulen verstanden. Als Fachschaftsdelegation wird die Gesamtheit aller Studierenden einer Hochschule oder Fachhochschule innerhalb dieses Vereins verstanden (s. auch §5 Abs. 6).

# Inhalt

§ 1. Name und Sitz.....	3
§ 2. Vereinszweck.....	3
§ 3. Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4. Geschäftsjahr.....	3
§ 5. Mehrheitsverhältnisse.....	3
§ 6. Mitgliedschaft.....	3
§ 7. Organe des Vereins.....	5
§ 8 Die Arbeitsgruppen.....	6
§ 9. Die Mitgliederversammlung .....	6
§ 10 Plenum.....	7
§ 11. Der Vorstand.....	7
§ 12. Der Konferenz-Rat .....	8
§ 13. Ausrichtende Fachschaftsdelegation.....	9
§ 14 Abstimmungen und Wahlen.....	9
§ 15 Kassenprüfung .....	9
§ 16. Mitgliedsbeitrag.....	10
§ 17. Erstattung von Fahrt- und Tagungskosten .....	10
§ 18. Auflösung des Vereins .....	10
§ 19. Salvatorische Klausel .....	10
Schlussbestimmungen.....	11

## **§ 1. Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen PsyFaKo e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Landau in der Pfalz.

## **§ 2. Vereinszweck**

Die Studierendenorganisation PsyFaKo e.V. dient dem Informationsaustausch zwischen den Fachschaften zu hochschul- und studienrelevanten Themen. Sie dient dem Sammeln und der Diskussion von Informationen und tritt mit Resultaten gegebenenfalls an die Öffentlichkeit. Ziel des PsyFaKo e.V. ist die Vernetzung und die Förderung der Zusammenarbeit aller deutschen Psychologie-Fachschaften. Er dient damit direkt der Studierendenhilfe. Konkret findet dieser Zweck seine Umsetzung in Aktivitäten wie der einmal im Semester stattfindenden PsyFaKo (Psychologie-Fachschaften-Konferenz). Darüber hinaus schließt er weitere Aktivitäten, Treffen der einzelnen Organe und Arbeitsgemeinschaften, Teilnahme an fachübergreifenden Konferenzen und den Austausch mit Interessensverbänden sowie politischen Entscheidungstragenden mit ein.

## **§ 3. Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion im Verein keine Vergütung aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

## **§ 5. Mehrheitsverhältnisse**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet nach § 14 mit einfacher Mehrheit

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

(3) Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks müssen mit Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

## **§ 6. Mitgliedschaft**

(1) Es werden fünf Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

- die ordentliche Mitgliedschaft (§ 6.2)
- die Alumnimitgliedschaft (§ 6.3)
- die Ehrenmitgliedschaft (§ 6.4)
- die Fördermitgliedschaft (§ 6.5)
- die beratende Mitgliedschaft (§ 6.6)

## (2) ordentliche Mitgliedschaft

(2.1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder gewählter Psychologie-Fachschaftsvertretungen sein. Diese Fachschaftsvertretenden können außerdem einzelne Studierende ihrer Hochschule als PsyFaKo e.V. Mitglied empfehlen. Studierende der genannten Gruppen (Fachschaftsvertretende, Empfohlene) werden mit dem Eingang eines formlosen Antrags beim Vorstand Mitglied des Vereins. Beendet ein Vereinsmitglied sein Amt als Fachschaftsvertretende Person, bleibt die Mitgliedschaft im PsyFaKo e.V. jedoch erhalten. Beendet ein Vereinsmitglied sein psychologisches Studium geht seine ordentliche Mitgliedschaft in eine Alumnimitgliedschaft über.

(2.2) Studierende von Hochschulen, an denen keine Fachschaftsvertretenden gewählt werden, können ebenfalls ordentliches Mitglied im PsyFaKo e.V. werden, sofern sie für die Belange der Psychologiefachschaft an ihrer Hochschule eintreten. Als Psychologiefachschaft werden hier jene Studierenden einer Hochschule verstanden, die sich aktiv für die Verbesserung der Studienbedingungen oder in der Verwaltung ihres Faches einsetzen. Konkret reicht als Beleg die Teilnahme an einer vorangegangenen PsyFaKo, die Bestätigung über die offizielle Email Adresse ihrer Fachschaft oder die Empfehlung eines anderen Mitglieds des PsyFaKo e.V.. Der Antrag wird vom Vorstand binnen vier Wochen geprüft. Die Mitgliedschaft beginnt mit nicht-negativem Abschluss der Prüfung.

(2.3) Alle anderen natürlichen Personen können ebenfalls ordentliches Mitglied werden. Über den Antrag entscheidet hier der Vorstand.

(2.4) Für ordentliche Mitglieder besteht Anwesenheitspflicht bei der Mitgliederversammlung. Bei unentschuldigtem Fehlen obliegt es dem Vorstand über den Verbleib des jeweiligen Mitglieds im Verein zu entscheiden.

(2.5) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins gliedern sich in Fachschaftsdelegationen. Als Fachschaftsdelegation wird die Gesamtheit aller dem Verein beigetretenen Mitglieder einer Hochschule verstanden.

## (3) Alumnimitgliedschaft

(3.1) Die ordentliche Mitgliedschaft eines Mitgliedes geht automatisch in eine Alumnimitgliedschaft über, wenn es sein psychologisches Studium beendet. Hierfür ist es nicht erforderlich, einen Antrag zu stellen. Bei unvollständiger Informationslage über die Beendigung des psychologischen Studiums eines Mitglieds geht die ordentliche Mitgliedschaft fünf Jahre nach Vereinsbeitritt in eine Alumnimitgliedschaft über.

(3.2) Alumnimitglieder haben ein Sprach-, passives, aber kein aktives Stimm- und Wahlrecht.

(3.3) Eine Alumnimitgliedschaft kann nicht beantragt werden, sondern nur durch den Übergang von ordentlicher Mitgliedschaft zu Alumnimitgliedschaft erlangt werden.

## (4) Ehrenmitgliedschaft

(4.1) Es kann eine Ehrenmitgliedschaft beantragt werden, über deren Annahme die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht ein Sprach- aber kein Stimm- oder Wahlrecht. Die Ehrenmitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person beantragt werden.

## (5) Fördermitgliedschaft

(5.1) Die Fördermitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen beantragt werden. Über den in Schriftform eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Fördermitgliedschaft verleiht ein Sprach- aber kein Stimm- oder Wahlrecht.

(5.2) Von Fördermitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der über die Beitragsordnung (§1.2) geregelt ist.

## (6) Beratende Mitgliedschaft

(6.1) Beratende Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder gewählter Nicht-Psychologie-Fachschaftsvertretungen sein. Diese Fachschaftsvertretenden können außerdem einzelne Studierende ihrer Hochschule als PsyFaKo e.V. Mitglied empfehlen. Studierende der genannten Gruppen (Fachschaftsvertretende, Empfohlene) werden mit dem Eingang eines formlosen Antrags beim Vorstand Mitglied des Vereins. Beendet ein Vereinsmitglied sein Amt als Fachschaftsvertretende Person, bleibt die Mitgliedschaft im PsyFaKo e.V. jedoch erhalten. Beendet ein Vereinsmitglied sein nicht-psychologisches Studium endet hiermit auch die beratende Mitgliedschaft. Bei unvollständiger Informationslage über die Beendigung des Studiums eines Mitglieds läuft die beratende Mitgliedschaft ein Jahr nach Vereinsbeitritt aus.

(6.2) Studierende von Hochschulen, an denen keine Fachschaftsvertretung gewählt wird, können ebenfalls beratendes Mitglied im PsyFaKo e.V. werden.

(6.3) Die beratende Mitgliedschaft verleiht ein Sprach-, passives, aber kein aktives Stimm- und Wahlrecht.

## (7) Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft endet:

- durch eine Austrittserklärung in Textform an den Vorstand (mit ihrem Zugang)
- durch Ausschluss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung bei satzungswidrigem oder vereinschädigendem Verhalten
- mit dem Tod des Mitglieds

## (8) Exklusivität der Mitgliedschaften

- Es besteht Exklusivität zwischen den einzelnen Mitgliedschaften.
- Eine Ausnahme besteht mit der Fördermitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft. Jede Mitgliedschaft ist mit der Fördermitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft kombinierbar.

## **§ 7. Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- die Arbeitsgruppen (§ 8)
- die Mitgliederversammlung (§ 9)
- das Plenum (§ 10)
- der Vorstand (§ 11)
- der Konferenz-Rat (§ 12)
- die ausrichtende Fachschaftsdelegation (§ 13)

## **§ 8 Die Arbeitsgruppen**

- (1) Die inhaltliche Arbeit des Vereins findet wesentlich in Arbeitsgruppen statt.
- (2) Arbeitsgruppen können jederzeit initiiert werden und müssen den Mitgliedern umgehend bekannt gegeben werden.
- (3) Arbeitsgruppen sind autonom was ihre Arbeitsstrukturen und Arbeitsweise betrifft.
- (4) Möchte eine Arbeitsgruppe im Namen des PsyFaKo e.V. außenwirksam tätig sein, muss sie vom Plenum mandatiert werden. Müsste die Arbeitsgruppe unverhältnismäßig lange auf ein Plenum warten, kann die Mandatierung durch den Konferenz-Rat erfolgen. In beiden Fällen berichtet die Arbeitsgruppe dem Plenum.

## **§ 9. Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet zweimal im Jahr im Rahmen der PsyFaKo statt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen per Textform einzuberufen. In diesem Fall wird die Einladung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gesendet. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Bei Mitgliedern deren Fachschaften einen eigenen E-Mailverteiler besitzen ist eine E-Mail über diesen Verteiler ausreichend. Mitglieder des PsyFaKo e.V. müssen sich selbstständig darum kümmern, ihre Emailadresse auf den Verteiler ihrer Fachschaft eintragen zu lassen. Sollte dies aus Gründen im Einzelfall nicht möglich sein oder eine Fachschaft nicht wünschen, dass ihr Verteiler für die Einberufung verwendet wird, dann ist der Vorstand darüber zu informieren. Die Einladung und Einberufung erfolgt für Mitglieder, die sich in keinem Verteiler befinden, in einer persönlich adressierten Mail.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entlastung des Vorstands
  - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  - Wahl der Kassenprüfenden
  - Wahl der ausrichtenden Fachschaftsdelegation
  - Wahl des Konferenz-Rates
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, das auch die Protokollführung bestimmt.

## **§ 10 Plenum**

Das Plenum ist das höchste beschlussfassende Gremium der PsyFaKo und stellt die abschließende Veranstaltung einer PsyFaKo dar. Das Plenum agiert und trifft Entscheidungen entsprechend der Geschäftsordnung des Plenums der PsyFaKo.

Aufgaben des Plenums sind insbesondere:

- Ernennung bzw. Bestätigung von Arbeitsgruppen
- Vorstellung der Arbeit der Arbeitsgruppen
- Diskussion und Abstimmung über Anträge der Arbeitsgruppen.

## **§ 11. Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Die genaue Anzahl wird vom Konferenz-Rat vor der Wahl festgelegt. Jedes Vorstandsmitglied muss ordentliches oder Alumnimitglied sein.

(2) Der Vorstand wird durch den Konferenz-Rat außerhalb der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Sitzung gewählt. Jedes Mitglied des Konferenz-Rat hat dabei eine Stimme.

Entspricht die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidierenden der festgelegten Mitgliederanzahl des Vorstandes, ist Blockwahl zulässig. Die Amtsdauer endet erst durch die Wahl eines neuen Vorstandes. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

(3) Der ehemalige Vorstand hat dem neuen Vorstand die erforderlichen Unterlagen zum Weiterführen der Vereinsgeschäfte zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen und mindestens von je einem Mitglied des ehemaligen und des neuen Vorstands zu unterschreiben.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Konferenz-Rat ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl des Vorstandes bestimmen.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Er führt die laufenden Geschäfte entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(7) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(8) Sofern die Erlangung der Gemeinnützigkeit und der besonderen Förderungswürdigkeit vom Finanzamt formale Änderungen der Satzung verlangt, oder formale Änderungen vom Registergericht verlangt werden, wird der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen. Bei nächster Gelegenheit sind diese der Mitgliederversammlung zur Information vorzulegen.

(9) Ein Vorstandsmitglied darf gleichzeitig Mitglied des Konferenz-Rates sein.

(10) Ein Vorstandsmitglied führt die Kasse. Die Bestimmung des Mitglieds erfolgt durch Mehrheitswahl innerhalb des Vorstandes. Kann keine Einigung erzielt werden oder kandidiert niemand auf diese Position, dann wird die Kasse von dem Vorstandsmitglied geführt, das schon am längsten Vereinsmitglied ist. Führt dies zu keiner Lösung, da z.B. zwei Personen gleich lange im Verein sind, dann entscheidet der Konferenz-Rat mittels Mehrheitsentschluss. Hat der Vorstand nur ein Mitglied, dann führt dieses die Kasse.

(11) Kein Vorstandsmitglied darf das Amt der kassenprüfenden oder der stellvertretend kassenprüfenden Person auf sich vereinen.

## **§ 12. Der Konferenz-Rat**

(1) Der Konferenz-Rat besteht aus mindestens vier Personen und kann durch §12.3 und §13.3 aus maximal sechs Personen bestehen.

(2) Der Konferenz-Rat wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Hochschulsesemester, wobei zwei Konferenz-Räte im Wintersemester und zwei Konferenz-Räte im Sommersemester gewählt werden. Die Neuwahl eines Teils des Konferenz-Rates für eine abweichende Amtsdauer ist zulässig, sofern diese den Wahlzyklus wiederherstellt.

(3) Die Mitglieder des Konferenz-Rates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, jede Fachschaft besitzt dabei eine Stimmanzahl entsprechend der zu vergebenden Positionen im Konferenz-Rat, die nicht gestapelt werden können. Stehen nur so viele Kandidierende wie zu vergebende Positionen zur Wahl, ist Blockwahl zulässig.

(4) Die Kandidierenden mit den meisten Stimmen werden gewählt, die übrigen werden auf ihren Wunsch auf einer Nachrückliste festgehalten.

(5) Mitglied fünf darf von der nächsten ausrichtenden Fachschaft benannt werden (s. §13.3).

Mitglied sechs darf von der übernächsten ausrichtenden Fachschaft benannt werden(s. §13.3).

(6) Scheidet ein Konferenz-Rat Mitglied aus, wird es durch eine Person entsprechend der Nachrückliste in Rangfolge der Stimmverteilung ersetzt. Wenn keine weitere Person über die Nachrückliste zur Verfügung steht, kann der Konferenz-Rat durch mehrheitlichen Beschluss einen Kommissarischen Rat ernennen, dessen Amtszeit mit der folgenden Konferenz endet.

(7) Aufgaben des Konferenz-Rates sind in erster Linie

- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- Umsetzung der Beschlüsse des Plenums

- sowie inhaltliche Unterstützung der ausrichtenden Fachschaftsdelegation

(8) Der Konferenz-Rat kann entsprechend §11.1-2 einmal pro Semester einen neuen Vorstand wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Konferenz-Rat entsprechend §11.1-2 eine Nachfolge wählen. Scheidet das letzte Vorstandsmitglied aus, dann muss der Konferenz-Rat eine Nachfolge benennen.

(9) Sollte auf einer PsyFaKo keine neue ausrichtende Fachschaftsdelegation gewählt werden können obliegt dem Konferenz-Rat die Ausrichtung der neuen PsyFaKo mit Mitgliederversammlung.

(10) Sollte der Konferenz-Rat geschlossen zurücktreten, so übernimmt der Vorstand kommissarisch die Tätigkeiten des Konferenz-Rats bis Neuwahlen stattgefunden haben.



### **§ 13. Ausrichtende Fachschaftsdelegation**

(1) Die ausrichtende Fachschaftsdelegation wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Kandidieren können alle Fachschaftsdelegationen (s. §6.2.5).

(2) Die ausrichtende Fachschaftsdelegation organisiert in Absprache mit dem Vorstand und dem Konferenz-Rat die nächste PsyFaKo und damit auch die nächste Mitgliederversammlung vor Ort. Die Einberufung, Leitung sowie Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung findet jedoch durch den Vorstand statt (s. §9.2).

(3) Außerdem darf die ausrichtende Fachschaftsdelegation einen zusätzlichen Studierenden in den Konferenz-Rat entsenden. Kann sich die Fachschaft nicht einigen, entfällt die Entsendung.

### **§ 14 Abstimmungen und Wahlen**

(1) Für alle Belange (sofern nicht anderweitig durch die Satzung vermerkt), haben nur die einzelnen Fachschaftsdelegationen (s. §6.2.6) Stimmrecht. Wie die einzelnen Fachschaftsdelegationen die Stimmen ihrer einzelnen Mitglieder zu einer Stimme zusammenführen, bleibt der einzelnen Fachschaftsdelegation überlassen.

(2) Kann sich eine Fachschaftsdelegation bei Wahlen nicht auf eine Stimmabgabe einigen, wird ihre Stimme als Enthaltung gewertet.

(3) Ein Mitglied oder eine Fachschaftsdelegation kann ohne Angabe von Gründen eine geheime Wahl beantragen, sofern die Wahl eine Person oder eine Fachschaftsdelegation betrifft. Eine namentliche Wahl ist hierbei explizit ausgeschlossen.

(4) Auf Antrag einer Fachschaftsdelegation kann ohne Angabe von Gründen ein namentliches Votum für Wahlen, die nicht §14.3 betreffen, gefordert werden. Der Antragsteller sowie die Ergebnisse unter Aufschlüsselung der Namen müssen im Protokoll wiedergegeben werden. Jede Fachschaftsdelegation hat das Recht, ihre Entscheidung zu begründen. Diese ist beim Konferenz-Rat schriftlich oder elektronisch binnen zwei Wochen nach der jeweiligen Psychologie-Fachschaften-Konferenz einzureichen und wird ebenfalls veröffentlicht.

(5) Nachträgliche Anträge nach §14.3 geheime Wahl und 14.4 namentliches Votum sind nicht zulässig.

(6) Kommt es bei einer Wahl zu einem nicht eindeutigen Ergebnis, so wird im Anschluss an diese Wahl eine Stichwahl durchgeführt. Sollte auch diese zu einem nicht eindeutigen Ergebnis führen, wird die Entscheidung per Losverfahren durch die Redeleitung getroffen.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt eine kassenprüfende und eine stellvertretend kassenprüfende Person. Die Kassenprüfenden prüfen zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenlage und Kassenführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und können jederzeit unbeschränkt Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen, die im Zusammenhang mit der Kassenführung stehen. Die Kassenprüfenden dürfen nicht dem Vorstand oder dem Konferenz-Rat angehören.

### **§ 16. Mitgliedsbeitrag**

Ein Mitgliedsbeitrag wird nach der Beitragsordnung des PsyFaKo e.V. erhoben.

### **§ 17. Erstattung von Fahrt- und Tagungskosten**

Die Erstattung von Fahrt- und Tagungskosten wird in der Fahrtkostenordnung des PsyFaKo e.V. geregelt.

### **§ 18. Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine unabhängige Mitgliederorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Auswahl der Mitgliederorganisation erfolgt in diesem Falle durch den Vorstand des PsyFaKo e.V..

### **§ 19. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Paragraphen oder Abschnitte der Satzung ungültig werden, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam.

## **Schlussbestimmungen**

### 2013-01-19

Komplette Überarbeitung der bisherigen Satzung;

*Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.01.2013 in Düsseldorf.*

### 2013-12-15 Nachtrag

Überarbeitung von:

- Name und Sitz
- Geschäftsjahr
- Mitgliedschaft
- Organe des Vereins
- Der Vorstand
- Der Konferenz-Rat
- Mitgliederversammlung
- Kassenprüfung
- Mitgliedsbeitrag

Hinzufügen von:

- Plenum
- Abstimmungen und Wahlen

*Beschlossen auf der außerplanmäßigen Mitgliederversammlung am 15.12.2013 in Stendal.*

### 2014-11-29 Nachtrag

Sortierung und Nummerierung der Paragraphen nach Inhalt

Überarbeitung von:

- Mitgliedschaft
- Organe des Vereins

Hinzufügen von:

- Arbeitsgruppe

*Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.11.2014 in Marburg.*

### 2017-06-17 Nachtrag

Überarbeitung von:

- Mitgliedschaft
- Arbeitsgruppen
- Abstimmungen und Wahlen
- Auflösung des Vereins

Hinzufügen von:

- Erstattung von Fahrt- und Tagungskosten
- Salvatorische Klausel

*Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.06.2014 in Konstanz.*

### 2018-06-02 Nachtrag

Überarbeitung von:

- Präambel
- Name und Sitz

*Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 02.06.2018 in Würzburg.*

2018-11-24

Überarbeitung von:

-Mitgliedschaften

-Genderneutraler Sprache

-Geringfügige Inhaltliche Änderungen

*Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.11.2018 in Hildesheim.*

2019-06-01

Überarbeitung von:

-Mehrheitsverhältnissen

*Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 01.06.2019 in Landau in der Pfalz.*